

## Per E-Mail

Träger von Werkstätten für behinderte  
Menschen bzw. Tagesförderstätten

Träger von Tagesstätten

Träger von besonderen Wohnformen

**im Lande Hessen**

Datum 9. Juli 2020  
Auskunft Herr Melchior  
Telefon 0561 / 1004-2578  
Telefax 0561 / 1004-1578  
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de  
Zimmer 406  
Zeichen 201.0 – Corona

## **Corona-Virus – Anpassungen der Fehltageregelungen in Werkstätten für behinderte Menschen, in Tagesförderstätten sowie in Tagesstätten infolge der Lockerungen durch Folgeverordnungen des Landes zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt habe ich Ihnen mit Schreiben vom 29.05.2020 weitere Informationen zu den Anpassungen der Fehltageregelungen an die Träger von Werkstätten und Tagesförderstätten übermittelt.

Mittlerweile hat das Land Hessen eine aktualisierte Nachfolgeverordnung mit weiteren eintretenden Lockerungen der Betretungsverbote für Bewohner besonderer Wohnformen ab dem 06.07.2020 erlassen, die wiederum Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten in den drei o. a. Angeboten hat, da nunmehr in einer weiteren Stufe ein weitaus höherer Personenkreis wieder seine Beschäftigung in den Werkstätten für behinderte Menschen aufnehmen bzw. in Tagesförderstätten bzw. Tagesstätten betreut werden kann. Ich begrüße es ausdrücklich, dass damit vielen Menschen wieder die Möglichkeit gegeben wird, Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen und zu Ihnen zurückzukehren.

Die konsolidierte Lesefassung mit Stand 06.07.2020 ist beigefügt.

Danach können in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind.

Dies ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bei dem Träger der Werkstatt zu beantragen. Es sei denn, ihm liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.

Bei diesen Personen erklärt sich der LWV Hessen bereit, aufgrund des Antrages des Beschäftigten bzw. der Entscheidung der Werkstatt für behinderte Menschen ab dem 06.07.2020 auch weiterhin die kalendertägliche Vergütung zu zahlen, ohne die ab diesem Zeitpunkt eintretende Abwesenheit bei der Fehlzeitenregelung im Sinne des § 18 des Hessischen Rahmenvertrages berücksichtigen zu lassen.

Ich halte es für zielführend, wenn auch eine vergleichbare Regelung für Besucher von Tagesförderstätten und Tagesstätten ab diesem Zeitpunkt gilt, so dass ich mich dazu entschieden habe, auch für diesen Personenkreis unter Vorlage eines Antrages bei den Einrichtungen mit ärztlicher Bescheinigung (s. oben) wie bei den Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen ab dem 06.07.2020 die Vergütung bzw. Jahrespauschale weiterzahlen zu lassen, ohne dass die coronabedingten Fehlzeiten auf die Abwesenheitszeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages angerechnet werden.

Für die Tagesstätten bedeutet dies, dass die coronabedingten Fehlzeiten in den jährlichen Statistiken nicht als Abwesenheitstage zu kennzeichnen sind.

Die Regelung in § 4 Abs. 2 der VO zu Personen soll ebenfalls für Personen Anwendung finden, die in besonderen Wohnformen wie in einem gemeinsamen Hausstand leben.

Hier ist eine enge Abstimmung zwischen dem Träger der besonderen Wohnform und den Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten von Bedeutung.

Mit der nunmehr vorliegenden Verordnung wurden Personenkreise, wie z.B. Menschen, die die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln nicht einhalten können, nicht mehr aufgeführt. Somit erhalten auch diese Personen die Möglichkeit, Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen.

Bisher hat der LWV Hessen für diesen Personenkreis die kalendertägliche Vergütung ohne Anrechnung auf die Abwesenheitszeiten weitergezahlt. Um einen Übergang zu gewährleisten, wird dies noch bis einschließlich 19.07.20 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt entstehende Abwesenheitszeiten sind bei der Abwesenheitszeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages zu berücksichtigen.

Ich habe mich in Abänderung meiner ursprünglichen Ausführungen mit Schreiben vom 29.05.2020 entschieden, Sie direkt von dieser neu getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen und sie nicht nur auf der Homepage des LWV Hessen unter <https://www.lwv-hessen.de/top-themen/corona-virus/> zu veröffentlichen.

Wie bisher erkläre ich mich weiterhin bereit, die Vergütung für den in § 4 Abs. 1 der ab 06.07.2020 gültigen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus benannten Personenkreis ohne Anrechnung auf die Abwesenheitstage im Rahmen der Abwesenheitszeitenregelung nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages zu zahlen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Leistungserbringer erhalten dieses Schreiben ebenfalls per E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens